

Die Dorfgemeinde zu Langenlebar n im 17. und 18. Jahrhundert.

Von Helmuth Feigl.

Unter den sogenannten Niederösterreichischen Herrschaftsakten, die so viele noch unerschlossene und ungenützte Materialien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte unserer Heimat enthalten, befindet sich auch ein Faszikel „Langenlebar n“, dessen 533 Blätter den Zeitraum vom Ende des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts betreffen und einen sehr anschaulichen Einblick in den Alltag der dort lebenden Grundholden geben¹. Auf Grund dieses Quellenmaterials soll hier eine Einzeluntersuchung über verschiedene Probleme der Wirtschafts- und Sozialgeschichte geboten werden, die bisher nur stiefmütterlich behandelt wurden oder noch nicht gelöst werden konnten².

I. Die wirtschaftliche Lage der Dorfbewohner.

Am rechten Donauufer unterhalb von Tulln befindet sich das langgestreckte Dorf Langenlebar n, welches bis in die neueste Zeit in zwei Ortschaften zerfiel, nämlich Oberaigen und Unteraigen³. Der ersteren soll sich in der Folge vorwiegend unser Augenmerk zuwenden.

Die Häuserzahlen waren in allen Orten ständigen Schwankungen unterworfen, denn immer wieder brannten Gehöfte ab und konnten nicht mehr oder erst nach längerer Zeit wiederaufgebaut werden, und immer wieder wurden auch Neubauten aufgeführt. In Langenlebar n waren diese Schwankungen größer als in anderen Ortschaften, da dieses Dorf zu jenen Siedlungen gehörte, die besonders unter den Überschwemmungen der Donau zu leiden hatten. Wenn man von den hierdurch bedingten Veränderungen absieht, blieben die grundherrschaftlichen Besitzverhältnisse vom Ausgang

¹ Hofkammerarchiv, Niederösterreichische Herrschaftsakten, Faszikel L 8 (Langenlebar n). Diese Akten werden in der Folge stets nur mit HKA L8 zitiert.

² Auf rein ortsgeschichtliche Fragen und Probleme geht diese Arbeit nicht ein. Über diese Belange siehe Hans Englbrechtmüller, Geschichte der Marktgemeinde Langenlebar n an der Donau vor Tulln, Langenlebar n (1928), sowie die Rezension Karl Lechners in „Unsere Heimat“, Neue Folge 1/1928, S. 246.

³ Topographie von Niederösterreich, 2. Teil, Wien 1885, S. 26.

des Mittelalters bis zum Jahre 1755 konstant⁴. Die anschließend angeführten Zahlen, welche einer vom Dorfrichter im Jahre 1698 verfaßten Aufstellung entnommen sind⁵, gelten daher in großen Zügen auch für den gesamten vorerwähnten Zeitraum.

1698 bestand Langenlebarn-Oberaigen aus 48 Häusern, die fünf verschiedenen Grundobrigkeiten unterstanden. Den größten Anteil, nämlich 17 Häuser, hatte das landesfürstliche Vizedomamt unter der Enns zu betreuen, welches auch die Dorfborgigkeit innehatte. 13 Höfe unterstanden der Herrschaft Chorherrn, 12 dem bischöflich-passauischen Rentamt Königstetten, fünf der Kartause Mauerbach und einer dem Dechanten von Tulln.

Die 17 dem Vizedomamt unterstehenden Höfe waren durchwegs sogenannte Erbzinsgüter, d. h. die Untertanen hatten das Recht, sie mit Bewilligung der Grundobrigkeit testamentarisch zu vermachen, zu verkaufen, zu tauschen und zu verpfänden. In der Praxis war die erforderliche herrschaftliche Genehmigung jedoch nur eine Formsache⁶.

Die Größe der Höfe war verschieden. Im Jahre 1698 werden von den 17 dem Vizedomamt unterstehenden Häusern vier als Ganzlehen, zehn als Halblehen und drei als Hofstätten bezeichnet. Die Ausdehnung der Äcker schwankt bei den Ganzlehen zwischen $21\frac{1}{4}$ und $23\frac{3}{4}$ Joch und bei den Halblehen zwischen $8\frac{1}{2}$ und $12\frac{3}{4}$ Joch⁷. Die Inhaber der Hofstätten verfügten über keinen Ackergrund, sondern nur über kleine Krautgärten. Sehr verschieden war die Größe der Wiesen, die zu den einzelnen Höfen gehörten. Sie schwankt bei den Ganzlehen zwischen sechs Mahden und einem

⁴ Im Jahre 1755 wurden die hiesigen Besitzungen des niederösterreichischen Vizedomamtes an die drei oberen Stände verkauft, die sie noch im gleichen Jahre an das Stift Göttweig weiterveräußerten (Gustav Winter, Österreichische Weistümer, 9. Bd., S. 93, Sternnote).

⁵ HKA L8, fol. 263—269.

⁶ Im Faszikel HKA L8 sind zahlreiche Verlassenschaftsabhandlungsprotokolle, Erbverträge, Kaufkontrakte usw. erhalten. Sie wurden stets in Gegenwart des Dorfrichters und der Geschworenen abgeschlossen. Das Vizedomamt hat sie stets bestätigt und in keinem einzigen Falle eine Änderung beantragt.

⁷ Die Ackerfläche, welche zu einem Ganzlehen gehörte, war in Niederösterreich von Ort zu Ort recht verschieden. Nach Josef Buchinger (Der Bauer in der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte Österreichs, Wien 1952, S. 80) schwankt die Gesamtgröße zwischen 15 und 100 Joch. Karl Lechner (Besiedlungs- und Herrschaftsgeschichte des Waldviertels, Sammelwerk „Das Waldviertel“, hg. von Eduard Stepan, 7. Bd., 2. Teil (1937), S. 150) ermittelte für das Waldviertel eine Durchschnittsgröße von 16 Joch, Josef Buchinger (a. a. O.) für das Marchfeld 18 und für die Umgebung St. Pöltens 24 Joch. Nach Herbert von Mitschamärheim (Die Bauernlehen in Ebendorf, Unsere Heimat, Neue Folge 8/1935, S. 265) betrug die Durchschnittsgröße zu Ebendorf 30 Joch. Heinrich Rauscher (Volkskunde des Waldviertels, Sammelwerk „Das Waldviertel“, hg. von Eduard Stepan, 3. Bd., Wien o. J., S. 26) gibt als Durchschnittsgröße für das Waldviertel 32 Joch an (also doppelt soviel als Karl Lechner!).

Tagwerk neun Mahden; von den Halblehnern hatten einige keinen Wiesenbesitz, zwei aber sogar je ein Tagwerk und drei Mahden.

Für den Wohlstand des einzelnen Untertanen war aber nicht nur die Größe seines „behausten Gutes“ entscheidend. Außer den vorerwähnten Gründen, die mit den einzelnen Bauernhäusern gekoppelt waren und nicht getrennt von diesen veräußert werden durften, gab es noch zahlreiche, allerdings in ihrem Ausmaß recht bescheidene Überlandgrundstücke, durch deren Erwerb jeder Ortsbewohner seinen Grundbesitz vergrößern konnte. Auf diese Weise konnte etwa auch ein Hofstättler zu einem bescheidenen Grundstück kommen.

Der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Tätigkeit lag beim Ackerbau. Ihm gegenüber kam auch der Viehzucht nur geringere Bedeutung zu, denn der Viehstand der Bauern war trotz der Existenz einer Gemeindeweide in den Donauauen nicht groß. So hinterließ der Halblehner Georg Aygner, der in dieser Hinsicht wohl als Durchschnitt gelten kann, im Jahre 1606 nur eine Kuh, zwei Jungochsen, zwei Schweine und mehrere Stück Geflügel⁸.

Auch Weinbau gab es damals in Langenlebarn, aber auch er war nur unbedeutend und wohl hauptsächlich für den lokalen Bedarf bestimmt. Das gleiche gilt für den Waldbesitz: Einzelne Untertanen besaßen wohl Waldstücke in den Donauauen, diesen aber kam wegen ihrer geringen Größe und wegen der Minderwertigkeit des Auholzes nur geringe wirtschaftliche Bedeutung zu⁹.

Recht rege für ein Dorf war hingegen die Gewerbetätigkeit. In Langenlebarn gab es Wagner, Schmiede, Bäcker und vor allem mehrere Müller, die auf der Donau Schiffsmühlen betrieben. Die Lage an diesem Flusse ermöglichte es den Untertanen ferner, als Fischer und Ruderer zusätzliche Nahrung zu finden.

Die Verteilung dieser Güter auf die einzelnen Untertanen war ungleichmäßig. Wohlhabenden Bauern standen schwer um ihre Existenz ringende Kleinhäusler gegenüber. Die Reichsten konnten mehrere Güter in ihrer Hand vereinigen. In diesem Zusammenhang ist vor allem Wolfgang Ziegler zu erwähnen, der 1698 ein Ganzlehen mit $23\frac{3}{4}$ Joch Acker und einem Tagwerk neun Mahden an Wiesen, ein Halblehen mit 9 Joch Ackerboden und $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen sowie eine alte und eine neue Schiffsmühle in seiner Hand vereinigte. Adam Fraun hatte zur gleichen Zeit ein Ganzlehen, ein Halblehen und $4\frac{1}{2}$ Joch Überlandäcker inne, Bärtlme Zech ein Halblehen, eine Hofstatt, eine Schiffsmühle und $\frac{1}{4}$ Joch Krautgarten, Wolfgang Hemberger ein Halblehen, eine Hofstatt mit einer Schmiede und $1\frac{1}{2}$ Joch Überlandgrund¹⁰.

⁸ Verlassenschaftsabhandlungsprotokoll vom 20. März 1606, HKA L8, fol. 49—52.

⁹ Dienstbüchel des vizedomischen Amtes Langenlebarn, 1. Hälfte 18. Jh., ebenda, fol. 467—469.

¹⁰ Alle dieser Angaben wurden einer Aufstellung über den Besitz der Grundholden zu Langenlebarn entnommen, welche der Dorfrichter und

Diesen wohlhabenden Männern stand eine andere Gruppe von Holden gegenüber, welche kaum in der Lage war, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Sie war unter den vizedomischen Grundholden zu Langenlebarn-Oberaigen kaum vertreten, wohl aber im benachbarten Unteraigen, wo sieben Höfe der Grundobrigkeit des vorgenannten Amtes unterstanden. Drei von diesen besaßen im Jahre 1727 nur eine Hofstatt mit einem Garten, aber keinerlei Acker- und Wiesengründe; zwei Holden verfügten über Viertel-lehen, zu denen nur $5\frac{1}{2}$ Joch Äcker und ein kleiner Garten gehörten; außerdem gab es dort zwei Halblehner, die je 11 Joch Ackergrund und einen Hausgarten besaßen¹¹.

Fast alle Bauernhöfe waren im Zeitraum vom 15. bis zum 18. Jahrhundert verschuldet¹². Die Hauptursache für diese Erscheinung ist allerdings weder in der beträchtlichen Höhe der herrschaftlichen Abgaben, noch in Naturkatastrophen, noch in Kriegsschäden, sondern im Erbrecht¹³ zu suchen. Soviel man aus den in recht großer Zahl erhaltenen Verlassenschaftsabhandlungen ersieht¹⁴, waren in Langenlebarn nur zwei Besitzformen üblich: 1. der Gemeinschaftsbesitz durch die beiden Ehegatten, 2. Alleinbesitz durch eine Einzelperson. Letzteres kam nur bei ledigen und verwitweten Personen vor, bei der Eheschließung erfolgte regelmäßig die Anschreibung der Gattin im Grundbuch. Trat nun ein Todfall ein, so verblieb dem überlebenden Ehepartner die eine Hälfte des Gutes, die andere fiel an die Kinder des Verstorbenen. Diese waren grundsätzlich alle in gleicher Weise erbberechtigt. Starb sodann der andere Ehepartner, so fiel auch die zweite Hälfte an die Kinder. Häufig übergab allerdings die Witwe und öfters auch der alte Bauer seinen Hof schon bei Lebzeiten einem seiner

die Geschworenen am 26. Jänner 1698 dem Vizedomamt einsandten (ebenda, fol. 263—269).

¹¹ Bericht des Steuerhandlers über die Verschuldung der vizedomischen Urbarsholden zu Langenlebarn-Unteraigen, 29. August 1727; Bericht der wegen der hohen Steuer- und Abgabenschulden einiger Holden nach Unteraigen entsandten Kommission, 14. Mai 1727, HKA L8, fol. 470 und 491—493 bzw. fol. 471—474.

¹² Die anschaulichste Quelle hierüber bilden die Protokolle der Verlassenschaftsabhandlungen, welche seit dem Ende des 16. Jahrhunderts von mehreren Herrschaften erhalten sind.

¹³ Über das bäuerliche Erbrecht in Niederösterreich siehe: Bernhard Walthers privatrechtliche Traktate aus dem 16. Jahrhundert, hg. von Max Rintelen, Leipzig 1937, S. 7f.; Johann Ludwig Ehrenreich Graf Barth-Barthenheim, Das politische Verhältnis der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, 1. Bd., Wien-Triest 1819, S. 224 ff. (und die übrigen Werke der josephinisch-franziszeischen Epoche, welche das Rechtsverhältnis zwischen Herrschaft und Untertanen behandeln); Bernhard Poll, Das Heimfallsrecht auf den Grundherrschaften Niederösterreichs, Baden 1925, S. 22 ff.

¹⁴ HKA L8 enthält auch zahlreiche derartige Quellen, die selbstverständlich nur die vizedomischen Grundholden betreffen.

Söhne, wobei der finanzielle Ausgleich mit den Eltern und den Geschwistern durch einen Vertrag geregelt wurde.

Der praktische Vorgang war folgender: Sofort nach dem Tode eines Untertanen verhängte der Dorfrichter als Vertreter der Grundobrigkeit über das gesamte Vermögen die Sperre. Einige Tage später begab er sich mit einigen Geschworenen und mit anderen Männern aus der Nachbarschaft in das Haus und nahm eine Schätzung des Wertes des liegenden Gutes und der fahrenden Habe vor. Von dem auf diese Weise ermittelten Betrag wurden sodann sämtliche auf dem Hofe liegenden Schulden und die Begräbniskosten abgezogen. Auf diese Weise wurde der Wert des Gutes, also jener Betrag ermittelt, der auf die Erben aufgeteilt wurde.

Waren viele Kinder vorhanden, so kam der Übernehmer des Hofes in eine schwierige Lage, da er einen wesentlichen Teil des Gesamtwertes an seine Geschwister ausbezahlen mußte. Wurde etwa ein Bauerngut auf 500 fl. geschätzt, so mußte er, wenn fünf erbberechtigte Kinder vorhanden waren, 400 fl. an seine Geschwister ausbezahlen. Wenn auch der Schätzwert in der Regel unter dem Kaufwert lag, was dem Übernehmer eine wesentliche Erleichterung verschaffte, so entstanden hierdurch doch Schuldenlasten, an deren tatsächliche Begleichung nicht zu denken war, sondern wo der Hofinhaber oft froh sein mußte, die Zinsen bezahlen zu können. Auf diese Weise schleppten sich diese Schulden von Generation zu Generation fort und wurden bei jedem Erbfall neu vermehrt¹⁵. Für den Inhaber eines größeren Hofes mag es wohl ein Glück gewesen sein, viele Kinder zu haben, da diese im allgemeinen verlässlicher als Knechte und Mägde arbeiteten. Für einen den elterlichen Hof übernehmenden Bauernsohn war es aber ein Unglück, viele Geschwister zu besitzen.

Schuldenfreie Höfe hat es im 16., 17. und 18. Jahrhundert nur in seltenen Ausnahmefällen gegeben; eine Schuldenhöhe, die mehr als die Hälfte des Gutswertes ausmachte, war gang und gäbe. Große Höfe konnten diese Last im allgemeinen ohne allzugroße Schwierigkeiten tragen, die Kleinhöfe aber kamen hierdurch oft in eine bedenkliche wirtschaftliche Lage. Plünderungen, Naturkatastrophen und Mißernten führten hier oft zum wirtschaftlichen Ruin. Die in bäuerlichen Bittgesuchen fast als Formel wiederkehrende Klage, sie müßten Haus und Hof verlassen, weil sie die hohen Abgaben nicht bezahlen könnten, bestand bei ihnen zu vollem Recht. Langenlebarn bietet hierfür ein treffendes Beispiel:

¹⁵ Einige Zahlen mögen dies klarer vor Augen führen: Im Jahre 1606 wurde bei der Inventarisierung des Hofes Georg Aygners ein Gesamtwert von 174 fl. 2 β geschätzt. Die Höhe der Schulden belief sich auf 116 fl. 3 β 24 ḡ; davon entfielen 78 fl. 6 β auf die Lasten, welche der Verstorbene bei der Übernahme des Hofes seinem Gute auferlegen mußte; 7 fl. 5 β 18 ḡ hatte er bei den Nachbarn neu aufgenommen. Der Rest stammte vorwiegend aus den hohen Begräbniskosten und dem überaus üppigen Totenmahl (Verlassenschaftsabhandlungsprotokoll vom 20. März 1606, HKA L8, fol. 49—52).

Die Dorfgemeinde zu Langenlebarn im 17. und 18. Jahrhundert 31

Von den 503 fl. 30 kr. Steuer- und Abgabenschulden, welche die acht dem Vizedomamt unterstehenden Häuser zu Unteraigen im Jahre 1727 auf sich geladen hatten, entfiel der weitaus größte Teil auf die ärmsten Untertanen: So schuldete ein Viertllehner 168 fl. und zwei Hofstättler 116 und 85 fl. Die Halblehner hingegen hatten nur geringfügige Rückstände¹⁶.

Das Los der Kleinhäusler wurde noch dadurch beträchtlich erschwert, daß die Abgabenbemessung zahlreiche Härten aufwies, indem nicht alle Steuern und Herrenforderungen nach der Größe des Gutes abgestuft wurden. Mehrere Abgaben, so etwa der Hausgulden und in Unteraigen auch das Robotgeld, wurden von jedem Hofe in gleicher Höhe gefordert¹⁷. Nach dem heute in allen zivilisierten Staaten üblichen progressiven Steuersystem bringt ein doppeltes Einkommen nicht das Zweifache, sondern ein Mehrfaches an öffentlichen Abgaben mit sich. Damals zahlte ein Ganzlehner aus den vorgenannten Gründen gegenüber einem Halblehner nur das Anderthalbfache an Abgaben¹⁸. Diese Tatsache trug zweifellos viel dazu bei, daß die Großbauern durch den Ankauf verschuldeter Höfe die Möglichkeit zu einer Vermehrung ihres Besitzes fanden.

Zwischen jener Schichte von Großbauern, die oft mehrere Höfe, Mühlen und Gewerbebetriebe in ihrer Hand vereinigten, und den Kleinhäuslern erstreckte sich eine breite Mittelschichte. Die Übergänge waren fließend. Im allgemeinen aber kann man wohl von den 43 Hausinhabern, welche Oberaigen im Jahre 1698 zählte, 19 den Großbauern¹⁹, 16 der mittleren Schichte²⁰ und 8 den Kleinhäuslern²¹ zuzählen²². Diese Struktur schwankt allerdings von Ort zu Ort sehr stark. Von den sieben vizedomischen Holden in Unteraigen etwa gehören zwei der mittleren und fünf der untersten Schichte zu²³.

¹⁶ Bericht der wegen der hohen Steuer- und Abgabenschuld einiger Holden nach Unteraigen entsandten Kommission, 14. Mai 1727, ebenda, fol. 471—474.

¹⁷ Siehe den in Anm. 16 zitierten Kommissionsbericht. Vgl. ferner Johann Georg Rantmayer, Untertan zu Langenlebarn, Bittschrift an die Hofkammer, 4. Mai 1717, ebenda, fol. 494—495.

¹⁸ Einige Zahlen mögen dies klar vor Augen führen: Nach einer Aufstellung des Dorfrichters Adam Praun aus dem Jahre 1716 betrug die jährliche Gesamtsumme der von ihm eingehobenen Abgaben bei den Ganzlehnern 23 fl. 50 kr. 2 ſ , bei den Halblehnern 15 fl. 3 kr. 1 ſ und bei den Hofstätten 4 fl. 31 kr. Die Aufstellung umfaßte folgende Abgaben: 1. Lichtmeß- und Mittfastenanschlag, 2. Werbegeld, 3. Märzquartal, 4. Juniquartal, 5. Septemberquartal, 6. Dezemberquartal, 7. Quartiergeld, 8. „Steuer“ (=Hausgulden?), 9. Robotgeld, 10. Hausdienst. (HKA L8, fol. 337—342).

¹⁹ Die Summe der Besitzungen macht ein ganzes Lehen oder mehr aus.

²⁰ Die Summe der Besitzungen macht ein Halblehen aus.

²¹ Diese Holden besitzen keine Ackergründe oder nur ein Viertelhehen.

²² Die Grundlage für diese Aufstellung bildete der in Anm. 10 zitierte Bericht des Dorfrichters vom 26. Jänner 1698.

²³ Siehe S. 29.

II. Die grundherrliche und die ortsobrigkeitliche Verwaltungsorganisation.

Ihre wirtschaftliche Notlage zwang die Grundherren im 16. Jahrhundert, die Zügel der Verwaltung straffer anzuziehen und das selbständige Schalten und Walten ihrer Untertanen einzuschränken. Die Untertanen empfanden diese Reformen als Einschränkung ihrer Freiheit und als Verstoß gegen das „uralte Recht und Herkommen“, weshalb diese Maßnahmen allgemein Unzufriedenheit und Widerstand hervorriefen und nicht unwesentlich zur Entstehung der Bauernkriege beitrugen²⁴. Es wäre aber trotz dieser Tatsachen unrichtig, wenn man annehmen wollte, die Grundherren hätten generell die bäuerlichen Gemeinden zu einem bloßen Scheindasein verurteilt und die Dorfrichter, Grundrichter und Geschworenen zu bloßen Handlangern herabgedrückt. Im Gegenteil, wir können an vielen Orten das Bestreben der Herrschaft wahrnehmen, die Gemeindeorganisation zu erhalten und zu fördern. Die Grundherren haben dies keineswegs aus Fürsorge für ihre Holden getan, sondern sie handelten hierbei in ihrem ureigensten Interesse.

Um dies zu begreifen, muß man sich die Probleme der grundherrschaftlichen Verwaltung vor Augen führen²⁵: Ein kleines Adelsgut, welches nur eine geringe Anzahl von in unmittelbarer Umgebung des Herrschaftssitzes wohnenden Holden umfaßte, bot in dieser Hinsicht kaum irgendwelche Schwierigkeiten. Ganz anders war dies jedoch bei den großen Grundherrschaften, denen oft etliche hundert Höfe unterstanden, die in vielen Fällen keineswegs einen räumlich geschlossenen Bezirk umfaßten, sondern vielfach verstreut zwischen den Holden anderer Herrschaften weitab vom Herrschaftssitze hausten. Dem Grundherren war es in solchen Fällen unmöglich, in jedes Dorf, wo eine oft nur weniger Häuser umfassende Gruppe seiner Holden wohnte, einen Beamten hinzusetzen, der seine Interessen gegen seine Untertanen oder auch, was in vielen Fällen ebenso wichtig war, gegen Übergriffe seiner Standesgenossen vertrat.

Wenden wir unser Augenmerk nun wieder den Verhältnissen in Langenleobarn zu! Es ist schon eingangs erwähnt worden, daß die Dorfbobrigkeit über Oberaigen dem Landesfürsten zustand und durch das Wiener Vizedomamt verwaltet wurde. Diese sogenannten „vizedomischen Holden“ bilden eine merkwürdige Erscheinung innerhalb des Herrschaftsgefüges Nieder- und Oberösterreichs²⁶.

²⁴ Ich arbeite zur Zeit an einer Abhandlung über die „befreiten Ämter der Herrschaft Steyr in den Bauernkriegen des 16. und 17. Jahrhunderts“, in welcher ich diese Zusammenhänge ausführlich vor Augen führen werde.

²⁵ Siehe hierüber Helmuth Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft und ihre Verwaltung vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (Hausarbeit für die Staatsprüfung des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Maschinschrift), Wien 1953, S. 119 ff.

²⁶ Eine zusammenfassende Arbeit über diese vizedomischen Holden ist nicht vorhanden. Das Hofkammerarchiv verwahrt reiches Quellenmaterial.

Vor dem unter Rudolf II. einsetzenden Ausverkauf des Kammergutes befanden sich in unserer Heimat zahlreiche Herrschaften in der Hand der Landesfürsten. Sie wurden, wenn sie nicht verpfändet waren, durch landesfürstliche Pfleger betreut. Jede von ihnen blieb jedoch als Verwaltungseinheit bestehen. Daneben finden wir in den verschiedensten Teilen Nieder- und Oberösterreichs weiteren Streubesitz, der keiner dieser Herrschaften unterstand. Mit seiner Verwaltung war es vor den Maximilianeisch-Ferdinandeischen Reformen meist schlecht bestellt²⁷. Dann wurde dieser Streubesitz den Vizedomen unterstellt, die neben ihren zahlreichen anderen Aufgaben in der Finanzverwaltung auch diese Mühe übernehmen mußten.

Streubesitz war immer schwierig zu verwalten, besonders aber dann, wenn er sich auf alle Viertel eines großen Landes verteilte und viele kleine Gruppen umfaßte. In Anbetracht der damaligen Verkehrsverhältnisse ist es verständlich, daß der Vizedom und seine Beamten diese Holden nur selten aufsuchen konnten. So kamen sie auch nur in großen Zeitabständen nach Langenlebarn, meist nur zu den Taidingsversammlungen, die aber nicht regelmäßig abgehalten, sondern meist nur dann einberufen wurden, wenn besondere Angelegenheiten zu regeln waren, bei denen die Anwesenheit eines Vertreters der Herrschaft notwendig war²⁸. Die Beamten des Vizedomamtes waren aber keineswegs erfreut, wenn dies häufig vorkam. Hieraus ist es zu erklären, daß sie im Jahre 1700, als bereits nach ungewöhnlich kurzer Zeit wieder das Zusammentreten der Taidingsversammlung notwendig gewesen wäre, ihren Langenlebarn- Holden befahlen, einen Ausschuß nach Kierling zu senden, damit die Beamten, welche dort anderweitig zu tun hatten, auch gleich diese Angelegenheiten erledigen könnten²⁹. Als elf Jahre später die Holden infolge eines Donauhochwassers große Schäden erlitten, scheute man im Wiener Vizedomamt ebenfalls die Mühe einer Reise nach Langenlebarn. Man begnügte sich damit, daß die Holden eine Bestätigung des Passauer Rentmeisters beibrachten³⁰ und traf danach die notwendigen Maßnahmen.

Es ist nun verständlich, daß die Beamten des Wiener Vizedomamtes bei ihren gelegentlichen Besuchen nicht alle Aufgaben erledigen konnten, die ihnen als Grundobrigkeit über ca. 17 Höfe und als Dorfbobrigkeit über eine Ortschaft von ca. 46 Häusern zu-

²⁷ In diesen Belangen ist eine Durchsicht des Faszikels A 42 der Niederösterreichischen Herrschaftsakten des Hofkammerarchivs sehr instruktiv. Diese Akten betreffen das kleine Amt Oberaschbach, welches nur fünf vizedomische Holden umfaßte.

²⁸ Des öfteren erfolgte die Einberufung des Taidings erst auf Bitten der Untertanen. Z. B.: Bittschrift der Untertanen zu Langenlebarn-Oberaigen an den Vizedom unter der Enns, ohne Datum (ca. 1700), HKA L8, fol. 308/09.

²⁹ Protokoll über die Dorfrichterwahl vom 21. September 1700, HKA L8, fol. 301—307 und 310.

³⁰ Ebenda, fol. 324/25.

fielen. So konnten sie unmöglich für die regelmäßige und zeitgerechte Einhebung aller grund- und dorfherrlichen Abgaben und der landesfürstlichen Steuern sorgen, wenn sie nur selten und in unregelmäßigen Zeitabständen ihre Holden aufsuchten. Sie konnten deshalb nach dem Tode eines „ihrer“ Holden nicht selbst die Sperre vornehmen, nicht selbst die Schätzung der Erbmasse und die Verlassenschaftsabhandlung durchführen. Sie konnten deshalb auch nicht für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Orte sorgen und nicht die Pflege der Straßen überwachen. Sie konnten schließlich die obrigkeitlichen Rechte nicht wirksam gegen Übergriffe der Nachbarn schützen, wenn sie hiervon oft erst Monate später erfuhren³¹.

Um die Durchführung aller dieser Obliegenheiten zu sichern, waren die Beamten des Wiener Vizedomantes daran interessiert, eine Einrichtung zu erhalten und zu fördern, deren Entstehung noch nicht hinlänglich erforscht ist, die aber wohl nach der Aufhebung des Villikationssystems aufgekommen sein dürfte. Aus den Weistümern, die in unseren Gegenden meist im 15. und 16. Jahrhundert aufgezeichnet wurden, erfahren wir, daß es in zahlreichen Ortschaften und in grundherrlichen Ämtern üblich war, daß die Holden einen aus ihrer Mitte erwählten, dem die Herrschaft sodann die vererwähnten Aufgaben übertrug. Diese Männer führten bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts meist den Titel „Amtmann“, der aber nicht nur ihnen, sondern jedem Inhaber irgendeines „Amtes“ zukam. Vielleicht deshalb wurde er im Laufe des 16. Jahrhunderts häufig durch die Bezeichnung „Richter“ ersetzt. Bald tritt auch eine weitere Spezifizierung ein, und zwar wird der von der Dorfobrigkeit bestellte Holde „Dorfrichter“, der nur grundherrliche Interessen vertretende als „Grundrichter“ bezeichnet.

Dieser Institution bediente sich in Oberaigen nicht nur das Vizedomamt, sondern auch der Königstettner Rentmeister des Bistums Passau und die Herrschaft Chorherrn. So waren drei von den fünf dort ansässigen Grundherrschaften durch Dorf- und Grundrichter vertreten. Dem Dorfrichter unterstanden sämtliche Ortsbewohner in allen Angelegenheiten, welche die Dorfobrigkeit betrafen. Für die „vizedomischen“ Holden war er außerdem der Vertreter der Grundobrigkeit und übte daher auch die grundrichterlichen Funktionen aus.

Es gehört zu den Paradoxien der Geschichte, daß gerade zu jener Zeit, wo für diese „Amtleute“ die Bezeichnung „Richter“ üblich wurde³², die Träger dieses Amtes vielfach aufhörten, eine richterliche Tätigkeit auszuüben. Die Ursache für diese Entwicklung ist auf dem Gebiet der grundherrlichen Finanzwirtschaft zu

³¹ Es ist an dieser Stelle leider nicht möglich, auf die einzelnen Rechte und Pflichten der Grund- und Dorfobrigkeit einzugehen. Die hier gebotene Aufstellung bringt nur eine kleine Auswahl.

³² Vgl. hierüber Hermann Baltl, Die ländliche Gerichtsverfassung Steiermarks vorwiegend im Mittelalter, AfÖG 118/1951, S. 188, Anm. 12.

suchen. Bis ins 18. Jahrhundert hinein sah man den Besitz eines Gerichtes in erster Linie als Einnahmequelle an. Gerichte wurden daher gekauft, verkauft, verpfändet und verpachtet, und jeder Inhaber trachtete, aus seinen Jurisdiktionsrechten einen möglichst großen Gewinn zu erzielen. Es ist verständlich, daß hieraus so mancher Mißbrauch erwuchs. Dennoch hat erst Joseph II. diesem Übelstande wirksam abgeholfen, indem er befahl, daß die Obrigkeiten von den Strafen keinen persönlichen Nutzen ziehen dürfen, sondern daß die auf diese Weise eingehobenen Gelder und die Strafarbeit dem Allgemeinwohl zugute kommen müssen³³.

Die finanzielle Krise, in welche ein großer Teil des österreichischen Adels und der Prälaten im 16. Jahrhundert geriet, führte nun dazu, daß man auch dieses Recht einträglicher zu gestalten suchte. Man hörte daher auf, während der Taidingsversammlungen in Gegenwart der versammelten Gemeinde Recht zu sprechen, sondern verlegte die Verhandlungen in die herrschaftliche Kanzlei³⁴, wobei meist ein Tag in der Woche als Gerichtstag bestimmt wurde.

Da die herrschaftlichen Beamten, die als Richter fungierten, einen Anteil an den von ihnen verhängten Geldstrafen erhielten, entfalteten sie einen bemerkenswerten Eifer, besonders in der Verfolgung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs, bei Trunkenheitsexzessen und Schlägereien³⁵.

Langenlebarn hat nun, was die „vizedomischen“ Untertanen betrifft, diese Entwicklung nicht mitgemacht. Bei den damaligen Verhältnissen lag wohl Wien von Langenlebarn zu weit entfernt, als daß man tatsächlich in jedem Falle sämtliche Kläger, alle Beklagten und die oft recht zahlreichen Zeugen nach Wien hätte vorladen können³⁶. Außerdem hatte man im Vizedomamt wohl zu viele andere Arbeiten zu verrichten, als daß man die Mühe der oft langwierigen Verhandlungen noch zusätzlich auf sich nehmen wollte.

Wie immer dem auch sei, man überließ die Rechtsprechung fast gänzlich dem Dorfrichter und seinen Geschworenen, nur besonders schwierige Fälle wurden während der Taidingsversammlung oder in Wien erledigt. Während wir über die Rechtsprechung der

³³ Barth-Barthenheim, Das politische Verhältnis, a. a. O., 2. Bd., S. 203 ff.

³⁴ Theodor Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Land unter der Enns, Prag 1879 ff., 1. Bd., S. 496.

³⁵ Vgl. hierüber Heinrich Demelius, Über Dorfversammlung und Herrschaftsgericht im 17. Jahrhundert, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Neue Folge 20/II/1927, S. 38 ff.

³⁶ Im Zusammenhang damit ist z. B. die Instruktion des Grafen Franz von Abensberg und Traun für seinen Pfleger zu Petronell von Interesse, welche u. a. die Bestimmung enthält, daß nur die wichtigeren Angelegenheiten in der Schloßkanzlei durch den Pfleger erledigt werden sollen, die übrigen aber durch Richter und Geschworene, damit die Untertanen nicht unnötig ihre Arbeitszeit versäumen. (Schloßarchiv Petronell, Fasz. 213, zu 3. Jänner 1771).

Beamten seit dem 17. Jahrhundert gut informiert sind, da wir in den in mehreren Herrschaftsarchiven erhaltenen Gerichtsprotokollen eine anschauliche Quelle besitzen, wissen wir über die richterliche Tätigkeit der Dorf- und Grundrichter nur wenig, da hierüber in der Regel keine Aufzeichnungen gemacht wurden. Dies trifft auch für die Dorfrichter von Langenlebar zu, denen erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts aufgetragen wurde, die Strafgeelder zu verrechnen³⁷.

Die Amtleute oder Richter waren aber nicht nur untergeordnete Verwaltungsorgane ihrer Herrschaft, sondern gleichzeitig auch die Spitzenfunktionäre der Untertanengemeinden. Insoferne ähnelt ihre Stellung jener der Landeshauptleute oder Landmarschälle, die ebenfalls Vertreter des Landesfürsten waren, aber dennoch keineswegs die Stellung eines Statthalters innehatten, da sie außerdem die „Landschaft“ zu vertreten hatten und so an der Spitze der durch die Stände repräsentierten Landgemeinde standen. Dementsprechend wird auch in den Taidingen besonders für die Dorfrichter immer wieder betont, daß sie nicht nur der Herrschaft gehorsam und gewärtig, sondern auch „der Gemein zu Nutz sein“ sollen.

III. Die Gemeindeorganisation.

Man unterschied bei der Dorfgemeinde zu Oberaigen zwischen der Gesamtgemeinde³⁸, welche sämtliche Ortsbewohner umfaßte, und den Untergemeinden, welche die Holden nach ihrer Grundobrigkeit in Gruppen gliederten. So finden wir eine „vizedomische Gemeinde“³⁹, welche die Bewohner der ca. 17 dem Vizedomant unterstehenden Häuser umfaßte, eine passauische und eine Chorcherrner Gemeinde. Die fünf dem Kloster Mauerbach als Grundobrigkeit und der Herrschaft Neulengbach als Vogtei unterstehenden Holden und der eine Untertan des Tullner Pfarrers konnten wegen ihrer geringen Anzahl und wegen des Fehlens eines hier ansässigen Grundrichters kaum geschlossene Untergemeinden bilden und werden in diesem Zusammenhang nie erwähnt.

Sowohl die Gesamtgemeinde als auch die Untergemeinden verfügten über nicht unbeträchtliche Besitzungen. Hiervon erscheinen besonders erwähnenswert:

1. Der Gemeindewald. Sowohl die Gesamtgemeinde als auch die „vizedomische“ Untergemeinde verfügten über Waldbesitzungen in den Donauauen⁴⁰.

³⁷ Art. 10 des Banntaidings vom 13. September 1749, Österreichische Weistümer, 9. Bd., S. 97.

³⁸ In den Quellen als „sammentliche Gemeinde“ bezeichnet (ebenda, S. 94, Zeile 25).

³⁹ Ebenda, S. 94, Zeile 24 f.

⁴⁰ Banntaiding vom 13. September 1749, a. a. O., S. 94. Nach dem Kartenblatt des Franziszeischen Katasters war der Besitz der Gemeinde in den Donauauen von sehr bescheidener Größe. Daß jedoch dort eine große Insel mit dem Flurnamen „Gemeindeau“ bezeichnet wird, deutet darauf hin, daß der Gemeindebesitz einstmals bedeutend größer war.

Die Dorfgemeinde zu Langenlebarn im 17. und 18. Jahrhundert 37

2. Eine Gemeindewiese. Die unweit Langenlebarn gelegene „Königswiese“ wurde im Jahre 1698 der Gemeinde gegen einen Jahreszins von 60 fl. verpachtet⁴¹.

3. Eine Gemeindeweide. Sie befand sich in den Donauauen nächst Langenlebarn⁴².

4. Zeitweilig waren auch im Ort gelegene Häuser mit den dazugehörigen Grundstücken Gemeindebesitz⁴³.

5. Der Franziszeische Kataster verzeichnet zwei gemeinde-eigene Ziegelhütten.

6. Die Fischereirechte in einzelnen Gewässern der Donauauen waren der „vizedomischen Gemeinde“ verpachtet, die hierfür einen Jahreszins von 1 fl. 15 kr. zu bezahlen hatte⁴⁴.

7. Die Gesamtgemeinde hatte vom Vizedomamt das Stegrecht zu Langenlebarn gegen einen Jahreszins von 13 kr. in Pacht⁴⁵.

8. Im Jahre 1660 wurde der Gesamtgemeinde auf zwei Jahre die Tatz verpachtet⁴⁶. Der Vertrag wurde in der Folge immer wieder verlängert⁴⁷.

9. Um die gleiche Zeit hatte die Gesamtgemeinde vom bischöflich-passauischen Rentmeister zu Königstetten Zehentrechte gepachtet. Als dieser ca. 1667 die Pacht auf die Passauer Grundholden einschränken wollte, verlangte die „vizedomische Gemeinde“, daß in Hinkunft aus Gründen der Vergeltung der Pachtbrief für den Tatz ebenfalls nur auf sie lauten solle⁴⁸.

Die Verwaltung dieses Gemeindebesitzes, der durchwegs dem Obereigentumsrecht der hier begüterten Grundherrschaften unterworfen war und für den daher Abgaben geleistet werden mußten⁴⁹, war Sache des Dorfrichters⁵⁰. Neben den hieraus erwachsenden Aufgaben hatte er auch für die Instandhaltung der gemeinnützigen Einrichtungen zu sorgen. Der Franziszeische Kataster erwähnt in diesem Zusammenhang eine Pferdeschwemme, eine Lehmgrube und die innerhalb des Dorfbereiches gelegenen Straßen und Wege. In

⁴¹ Weisung der Hofkammer an das Wiener Vizedomamt, 21. April 1698, HKA L8, fol. 270/71.

⁴² Grundbuch des vizedomischen Besitzes zu Langenlebarn, HKA L8, fol. 226—258.

⁴³ Dies ist u. a. dem Franziszeischen Kataster zu entnehmen. Vgl. auch Art. 6 des Banntaidings vom 13. September 1749 (Österreichische Weistümer, 9. Bd., S. 95).

⁴⁴ Grundbuch des vizedomischen Besitzes zu Langenlebarn, HKA L8, fol. 226—258; Dienstbüchel der vizedomischen Holden zu Langenlebarn, ebenda, fol. 462—469; u. a. m.

⁴⁵ Erwähnt in den Anm. 44 zitierten Quellen.

⁴⁶ Tatzbestandbrief vom 30. Juni 1660, HKA L8, fol. 98.

⁴⁷ Z. B. Tatzbestandbrief vom 30. Juni 1662, ebenda, fol. 99.

⁴⁸ Dorfrichter und vizedomische Gemeinde zu Langenlebarn-Oberaigen, Bittschrift an den Vizedom, ohne Datum (ca. 1667 ?), ebenda, fol. 101 und 104.

⁴⁹ Dienstbüchel der vizedomischen Güter zu Langenlebarn, ebenda, fol. 462—469.

⁵⁰ Siehe hierüber die im 9. Band der Österreichischen Weistümer auf S. 93 ff. edierten Banntaidinge von Oberaigen!

vielen Orten gehörte hierzu vor allem der Dorfbrunnen, von dem sich alle Dorfbewohner das benötigte Wasser holen konnten und wo auch die Wäsche gereinigt wurde.

Der Dorfrichter hatte ferner die Gemeinde gegen die Obrigkeit und nach außen zu vertreten. Beides brachte in Langenlebarn nicht unbeträchtliche Mühen mit sich. So hatte er für die Abfassung der Bittgesuche zu sorgen, welche die „vizedomische Gemeinde“ nach jeder Überschwemmung an ihre Grundobrigkeit richtete, um Hilfe in Form eines Abgabennachlasses oder in Form einer Kreditgewährung zu erhalten⁵¹. Da die Überschwemmungen vor allem in den Donauauen vielfach die Grenzmarkierungen vernichteten und dort bei Änderungen des Flußlaufes immer wieder Land abgeschwemmt wurde und neue Inseln entstanden, kam es ständig zu Grenzstreitigkeiten. Deren Schlichtung überließen die Grundherren allerdings meist nicht den Dorf- und Grundrichtern, sondern sie bildeten zu diesem Zwecke Kommissionen aus ihren Beamten, da sie eine energische Vertretung ihrer Interessen in solchen Fällen für sehr wichtig erachteten⁵². Da jedoch vor der Anlage des Franziszeischen Katasters allgemein keine genauen Karten existierten, waren diese Kommissionen gänzlich auf die Aussage Ortsansässiger angewiesen, wobei wieder den Gemeindevorständen die Hauptlast der Arbeit zufiel.

Der Dorfrichter von Oberaigen hatte stets auch innerhalb der Pfarrgemeinde wichtige Aufgaben zu erfüllen: Als bei einer Donauüberschwemmung um 1760 die Kirche von den Fluten weggerissen wurde, erhielt die Pfarrgemeinde die Erlaubnis, bei den vorüberfahrenden Schiffen Almosen für einen Neubau zu sammeln. Die Verwendung und Abrechnung der durch diese „Wassersammlung“ einfließenden Beträge war zunächst alleinige Angelegenheit des Dorfrichters von Oberaigen und der Pfarrgemeinde⁵³. Dies mißfiel allerdings den kirchlichen Behörden, und der Passauer Offizial beschwerte sich deshalb über den Dorfrichter. Obwohl der Vizedom für die ihm anvertrauten Holden eintrat⁵⁴, endete der Streit doch mit einem Teilerfolg des Pfarrers, dem ein größerer Einfluß auf die Verwendung dieser Gelder eingeräumt wurde⁵⁵.

⁵¹ Z. B. Dorfrichter Matthias Seeböck und die vizedomische Gemeinde zu Langenlebarn-Oberaigen, Bittschrift an den Vizedom, ohne Datum (1670), HKA L8, fol. 110 und 117.

⁵² Z. B. Vertrag über die Neufestsetzung der Markungen im Auengebiet zu Langenlebarn, 23. April 1593, ebenda, fol. 26—29.

⁵³ Z. B. Abrechnung über die Wassersammlung zu Langenlebarn für die Zeit vom 22. Juli bis zum 17. Oktober 1678, ebenda, fol. 141—146.

⁵⁴ Bericht des Vizedoms an die Hofkammer, 22. April 1689, ebenda, fol. 191 und 194.

⁵⁵ So wurde z. B. der Vertrag mit dem Nikolsburger Orgelbauer Tobias Pantozok über die Herstellung einer Orgel für die neue Langenlebarn Kirche im Namen von „Pfarrer, Richter und Gemeinde“ abgeschlossen (HKA L8, fol. 443/44), während ältere Abmachungen vermutlich nur durch „Richter und Gemeinde“ gezeichnet wurden.

Da die kleine Pfarre sehr schlecht dotiert war, wollte kein Geistlicher dort verweilen. Um diesem Übelstande abzuhelpfen, entschloß sich die Pfarrgemeinde im Jahre 1683 zu einer Stiftung, derzufolge der Pfarrer künftighin jährlich von jedem Hause eine Abgabe von 30 kr. erhalten sollte⁵⁶. Tatsächlich wurde ihm in den folgenden Jahren in jedem Quartal ein Betrag von 15 fl. übergeben⁵⁷. Das Geld allerdings wurde aus den Spenden genommen, welche durch die „Wassersammlung“ eingingen, obwohl diese eigentlich nur für den Neubau des Kirchengebäudes bestimmt waren. Die Auszahlung des Betrages erfolgte durch den Dorfrichter⁵⁸.

Die Amtsgewalt des Dorfrichters war sowohl im Hinblick auf seine Stellung als herrschaftlicher Amtmann als auch auf seine Stellung als Vorstand der Dorfgemeinde in zweifacher Hinsicht eingeschränkt: einerseits nach oben hin, da alle seine Handlungen der Kontrolle seiner Herrschaft unterlagen, andererseits nach unten hin, indem ihm eine Art Gemeinderat — die Geschworenen — zur Seite stand und indem auch der Gesamtgemeinde gewisse Rechte zustanden.

Was nun die Kontrolle durch das Wiener Vizedomamt betrifft, so wirkte sie sich in dreifacher Beziehung aus⁵⁹: 1. Der Dorfrichter durfte in wichtigen Angelegenheiten nicht selbst Entscheidungen treffen, sondern er hatte diese bis zum nächsten Besuch eines herrschaftlichen Beamten aufzuschieben oder, wenn dies nicht möglich, dem Vizedomamt Bericht zu erstatten und dessen Entscheidung einzuholen. 2. Bei minder wichtigen Handlungen hatte er wohl die Entscheidung selbst zu treffen, er mußte sie aber durch das Vizedomamt sanktionieren lassen. Sie erhielt erst hierdurch Rechtskraft⁶⁰. 3. In kleineren Angelegenheiten wurde ihm wohl freie Hand gelassen, er mußte jedoch bei der nächsten Taidingsversammlung über alle diese Handlungen Rechenschaft ablegen⁶¹.

Diese Kontrolle erstreckte sich in gleicher Weise auf alle Handlungen, die er als „Amtmann“ seiner Grund- und Dorfborgkeit vornahm, wie auch auf alle Geschäfte, die er als Obmann der Gesamtgemeinde und als Vorstand der „vizedomischen Gemeinde“ erledigte.

⁵⁶ Stiftungsbrief im HKA L8, fol. 181/82.

⁵⁷ Z. B. Qittung des Pfarrers Johann Andreas Punkher, 31. Mai 1698, ebenda, fol. 275.

⁵⁸ Z. B. Abrechnung über die Verwendung der Einnahmen aus der Wassersammlung, 19. Juni 1695 bis 1. August 1698, ebenda, fol. 285.

⁵⁹ Siehe hierüber die in den Österreichischen Weistümern, 9. Bd., S. 93 ff. gedruckten Banntaidinge von Langenleobarn-Oberaigen.

⁶⁰ So war es z. B. bei allen Verträgen, welche Grund und Boden der Holden betrafen. Sie wurden in Gegenwart des Dorfrichters abgeschlossen und dann dem Vizedomamt zur Bestätigung eingesandt. Eine größere Anzahl von ihnen ist im HKA L8 erhalten.

⁶¹ Siehe hierüber die zahlreichen im HKA L8 befindlichen Taidingsprotokolle.

Was nun das Zusammenwirken zwischen dem Dorfrichter und den Geschworenen betrifft, so wäre hierüber Folgendes zu sagen: Der Dorfrichter sollte „nichts alleine machen, sondern stets zusammen mit den Geschworenen handeln“⁶², d. h. er sollte jede Amtshandlung vorher mit ihnen durchbesprechen, und zwar nicht nur diejenigen, welche Gemeindeangelegenheiten betrafen, sondern auch alle jene, die er als Vertreter der Herrschaft zu erledigen hatte.

Bei wichtigen Gemeindeangelegenheiten sollten Richter und Geschworene nicht allein entscheiden, sondern hierüber sollte das Einvernehmen mit der Gesamtgemeinde hergestellt werden. Derartige Zusammenkünfte konnten im Bedarfsfalle vom Richter einberufen werden⁶³. Die ordentlichen Versammlungen aber fanden beim Taiding statt.

IV. Taiding und Dorfrichterwahl.

Das Taiding⁶⁴ war ursprünglich eine Gerichtsversammlung. Ähnlich wie bei den Placita generalia scheinen auch sie bereits während des Mittelalters nicht allein der Rechtsprechung, sondern auch der Beratung von Angelegenheiten der Gemeinden gedient zu haben. Seit dem Ausgang des Mittelalters wurde die Gerichtsbarkeit mehr und mehr von diesen Versammlungen abgezogen, die Taidinge aber wurden an den meisten Orten weiterhin abgehalten, wenn auch vielfach in größeren Zeitabständen. Die Inhaber der Herrschaft und ihre Beamten sahen hierinnen eine praktische Einrichtung, da man bei solchen Gelegenheiten landesfürstliche und herrschaftliche Verordnungen bekanntgeben und den Untertanen entsprechend erläutern konnte, da man hierbei Beschwerden der Holden gegen die Herrschaft, gegen die Dorf- und Grundrichter, gegen fremde Obrigkeiten und andere Untertanensgemeinden anhören und erledigen konnte⁶⁵. Diese Entwicklung ging so weit, daß man im

⁶² Derartige Bestimmungen finden sich in zahlreichen niederösterreichischen Taidingen.

⁶³ Z. B. Dorfrichter und Geschworene zu Langenlebar, Bericht an den Vizedom ob der Enns, ohne Datum (Ende 17. Jh.), HKA L8, fol. 261/62, wo über eine derartige Gemeindeberatung berichtet wird.

⁶⁴ Vgl. Gustav Winter, Das niederösterreichische Banntaidingwesen in Umrissen, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Neue Folge 13—14/1915, S. 196—235; Gustav Otrupa, Verzeichnis der im Stiftsarchiv Klosterneuburg verwahrten Banntaidingsprotokolle und Banntaidingstexte, Anzeiger der phil.-hist. Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Jahrgang 1949, Nr. 24, S. 565 ff.; Josef Buchinger, Der Bauer in der Wirtschafts- und Kulturgeschichte Österreichs, Wien 1952, S. 96 ff.

⁶⁵ Theodor Wiedemann, Die Reformation und Gegenreformation im Land unter der Enns, 1. Bd., Wien 1879, S. 496; Hermann Baltl, Die ländliche Gerichtsverfassung Steiermarks vorwiegend im Mittelalter, Archiv für österreichische Geschichte 118/1951, S. 208 ff.; Heinrich Demelius, Über Dorfversammlung und Herrschaftsgericht im 17. Jahrhundert, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Neue Folge 20/II/1927, S. 42 f.

18. Jahrhundert an manchen Orten gar nicht mehr wußte, daß das Taiding ursprünglich eine Gerichtsversammlung war⁶⁶.

Aus Langenlebarnd ist uns kein Taidingbüchel erhalten⁶⁷. Wir sind daher erst seit dem 17. Jahrhundert auf Grund einer größeren Anzahl von erhaltenen Taidingsprotokollen über die Vorgänge auf diesen Gemeindeversammlungen unterrichtet. Aus diesen ersehen wir, daß sie damals auch hier den Charakter einer Gerichtsversammlung bereits völlig eingebüßt hatten. Sie dienten vor allem der Wahl des Dorfrichters, der wir nun unser Augenmerk zuwenden wollen⁶⁸.

Gleich nach Eröffnung des Taidings, zu dem regelmäßig ein Beamter des Vizedomantes als Vertreter der Dorfbobrigkeit abgesandt wurde, legte der Dorfrichter sein Amt nieder. Hierauf erfolgte zunächst die Überprüfung der Gemeinderechnungen. Sobald diese von den Vertretern des Vizedomantes und der Gemeinde für gut befunden waren, wurden die Versammelten aufgefordert, ihre Beschwerden gegen den scheidenden Dorfrichter vorzubringen. Wurden keine oder nur unerhebliche Klagen vorgebracht, dann wurde dem abtretenden ein Abschied ausgestellt, der ihn und seine Erben der finanziellen Haftung entledigte, die er mit der Übernahme seines Amtes gegenüber der Herrschaft und gegenüber der Gemeinde auf sich nehmen mußte. Außerdem wurde ihm Dank und Anerkennung für seine Mühewaltung ausgesprochen.

Sobald dies erledigt war, schritt man zur Neuwahl. Wahlberechtigt waren alle Untertanen männlichen Geschlechtes, die in Oberaigen ein Haus innehatten. Das passive Wahlrecht besaßen nur die männlichen, hausbesitzenden Grundholden des Vizedomantes. Dies wird jedermann verständlich, wenn man bedenkt, daß der betreffende Holde ja nicht nur zum Vorstand der Dorfgemeinde, sondern auch zum Obmann der „vizedomischen Gemeinde“ gewählt wurde und außerdem Vertreter dieses Amtes in dorf- und grundobrigkeitlichen Angelegenheiten sein sollte.

Vor der Wahl wurden drei Kandidaten aufgestellt. Auf welche Weise dies geschah, darüber sind wir nicht unterrichtet, es besteht aber Grund zur Annahme, daß sie durch einen Gemeindeausschuß im Zusammenwirken mit dem anwesenden Vertreter der Herrschaft nominiert wurden. Jeder Untertan konnte seine Stimme nur einem

⁶⁶ Josef Felner, Die politische und amtliche Verfassung der Pfliegerichte Werfen, Mittersil und Saalfelden, ein Gutachten für den Erzbischof von Salzburg, Ende 18. Jh.; Edition: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, 57. Jg., 1927, S. 70.

⁶⁷ Gustav Winters Ausgabe der niederösterreichischen Taidinge bietet auf S. 93—105 des dritten Bandes (= Österreicherische Weistümer IX) die Texte der herrschaftlichen Verordnungen, welche den Untertanen von Oberaigen während der Taidinge vom 13. September 1749, vom 12. September 1760 und vom 15. Juni 1767 vorgelesen wurden. Ein älteres Taidingbüchel konnte Winter nicht ausfindig machen.

⁶⁸ Die folgende Darstellung fußt auf den im HKA L8 vorhandenen Taidingsprotokollen.

dieser drei Männer geben. Die Stimmabgabe dürfte öffentlich erfolgt sein, da wir nie etwas von Stimmenthaltungen oder ungültigen Voten hören. Der Protokollführer schrieb die Namen der drei Kandidaten untereinander an den linken Blattrand. Er verzeichnete sodann die einzelnen Stimmen, indem er jeweils rechts vom Namen desjenigen Kandidaten, für den votiert worden war, einen kurzen senkrechten Strich machte. Bei der Stimmabgabe wurden zunächst der scheidende Dorfrichter und die Grundrichter der Passauer und Chorherrner Holden befragt, dann kamen die übrigen an die Reihe. Sobald der Durchgang beendet war, wurden die Striche vom Protokollführer gezählt. Wer die meisten Stimmen hatte, war gewählt; eine absolute Mehrheit war nicht erforderlich.

Da man die Kandidaten vor ihrer Aufstellung nicht befragte, ob sie das Amt annehmen wollten, mußte man dies jetzt nachholen. Hierbei stieß man oft auf Ablehnung, denn dieses Amt war keineswegs begehrt. Um dies zu begreifen, muß man sich vor Augen halten, wie viele Mühen es mit sich brachte. Die Vielfalt der Funktionen wurde bereits angedeutet. Hierbei wurde nicht erwähnt, daß der Dorfrichter in solchen Angelegenheiten auch öfters Reisen unternehmen mußte, besonders nach Wien, wo sich der Sitz des Vizedomamtes befand. Dazu kam, daß die herrschaftlichen Beamten diesen Männern auch andere Arbeiten aufbürdeten, die mit ihrem Amte in keiner Beziehung standen. So befahl z. B. das Vizedomamt im Jahre 1712 dem Dorfrichter, sich am 1. März nach Atzenbrugg zu begeben, um dort um 7 Uhr morgens an jener Stelle, wo die Übergabe von Missetätern durch das Niedergericht dem alten Herkommen nach zu geschehen pflegte, zwei Verbrecher in Empfang zu nehmen und in das Wiener Hubhaus zu überführen⁶⁹.

Wer alle diese Mühen und Arbeiten überdenkt, der wird die öfters wiederkehrenden Klagen, daß der Dorfrichter seine eigene Wirtschaft vernachlässigen müsse, um allen seinen Amtspflichten Genüge zu tun, nicht ganz unberechtigt finden⁷⁰. Den üblen Folgen, die hieraus entstehen konnten, dürfte auch die Entschädigung nicht abgeholfen haben, welche der Dorfrichter für seine Mühewaltung erhielt. Sie war allerdings gerade in Langenlebarn relativ hoch und bestand aus einer für die gesamte Amtszeit bestehenden Befreiung von sämtlichen grundherrlichen und landesfürstlichen Abgaben und Diensten⁷¹. Erst im 18. Jahrhundert wurde dies von Seiten der Herrschaft als „unerhörter Mißbrauch“ und „höchstschädlich“

⁶⁹ Dekret des Wiener Vizedomamtes an Wolfgang Ziegler, 26. Februar 1712, HKA L8, fol. 327.

⁷⁰ Z. B. Art. 1 des Banntaidings zu Langenlebarn-Oberaigen vom 13. September 1749, Österreichische Weistümer, 9. Bd., S. 94.

⁷¹ In den im HKA L8 befindlichen Abgabenlisten, wo sämtliche Leistungen der Untertanen eingetragen wurden, welche der Dorfrichter im Namen des Vizedomamtes einhob, fehlt jeweils der Name des Dorfrichters.

getadelt⁷² und im Jahre 1752 abgeschafft⁷³. An Stelle dessen wurde die Gemeinde verpflichtet, den Dorfrichter zu entschädigen.

Von anderen Einkünften des Dorfrichters berichten die Langenlebarner Quellen nichts, man darf aber trotzdem annehmen, daß ihm auch hier gewisse landesübliche Taxen zufließen. Hierzu gehören vor allem ein Anteil an den Strafgeldern⁷⁴ und gewisse Gebühren bei den Verlassenschaftsabhandlungen, bei Gutsverkäufen, bei Erbverträgen u. ä.⁷⁵. Ihr Ertrag dürfte allerdings nicht sehr erheblich gewesen sein.

Die Wahl konnte nicht ohne Angabe von gewichtigen Gründen abgelehnt werden. Als solche galten vor allem Krankheit, hohes Alter, Wetter- und Kriegsschäden an Haus und Hof und sehr häufig die Tatsache, daß der betreffende das Amt schon viele Jahre hindurch innegehabt hatte⁷⁶.

Wurde nun die Ablehnung der Wahl für berechtigt erklärt, so wurde keine Neuwahl vorgenommen. Man proklamierte in diesem Falle denjenigen Kandidaten zum Dorfrichter, der die zweitgrößte Stimmenanzahl auf sich vereinigen konnte⁷⁷.

Auf die Dorfrichterwahl folgte die Ernennung der Geschworenen. Ihre Zahl betrug in Oberaigen sechs. Zwei von ihnen wurden vom Vertreter des Vizedomamtes ernannt, der hierzu meist die bei der Richterwahl durchgefallenen Kandidaten berief. Sie werden in den Quellen als „Herrschaftsgeschworene“ bezeichnet. Zwei weitere wurden durch den Dorfrichter ernannt. Sie hießen „Richtergeschworene“. Die letzten beiden wurden von der Gesamtgemeinde gewählt und deshalb als „Gemeindeschworene“ bezeichnet. Über die Art der Wahl verzeichnen die Taidingsprotokolle nichts; sie ist möglicher Weise nur durch Akklamation erfolgt.

„Herrschaftsgeschworene“ und „Richtergeschworene“ zusammen werden auch als „Gerichtsgeschworene“ bezeichnet. Diese vier Männer waren in allen jenen Belangen tätig, welche die grundherrlichen und ortsobrigkeitlichen Rechte des Vizedomamtes und

⁷² Vizedomamt Wien, Befehl an den Grundbuchhandler, ohne Datum (ca. 1740 ?), HKA L8, fol. 533 und 535.

⁷³ Banntaidingsverlaß vom 12. September 1760, Art. 2; Österreichische Weistümer, 9. Bd., S. 98.

⁷⁴ Wie aus zahlreichen Weistümern zu ersehen ist, erhielt er vom sog. „kleinen Wandel“ (= 72 ſ) meist den Betrag von 12 ſ, vom „großen Wandel“ (= 5 ♂ 60 ſ) 60 ſ.

⁷⁵ Sehr instruktiv sind auf diesem Gebiete die Akten über einen Streit, der wegen dieser Gebühren im Jahre 1659 zwischen den Untertanen zu Neustift, Pfriemreith, Ebersegg und Windhag und ihren Amtleuten ausbrach (Oberösterreichisches Landesarchiv, Herrschaftsarchiv Steyr, Fasz. 270, Nr. 2, fol. 9 ff.).

⁷⁶ Z. B. Bittschrift der Gemeinde Oberaigen an den Vizedom, Einlaufdatum 20. April 1657, HKA L8, fol. 94/95.

⁷⁷ Z. B. Taidingsprotokoll vom 10. Oktober 1668 (HKA L8, fol. 107/108): In Unteraigen erhielt damals Hanns Jodanitsch vier Stimmen, der zweite Kandidat Christoph Kreß hingegen nur drei. Da der erstgenannte „auf alles Weis“ die Wahl ablehnte, wurde das Amt Kreß übertragen.

die Angelegenheiten der „vizedomischen Gemeinde“ betrafen. Sie mußten Grundholden des vorgenannten Amtes sein. Die „Gemeindegeworenen“ hingegen waren stets Grundholden der anderen hier Besitz habenden Obrigkeiten. Sie wurden nur bei jenen Angelegenheiten beigezogen, welche die Gesamtgemeinde betrafen. Hier sei nochmals ausdrücklich vermerkt, daß sie vom Dorfrichter auch bei allen jenen Angelegenheiten nicht beigezogen wurden, welche er als Vertreter der Dorfobrigkeit zu erledigen hatte. Sie waren deshalb auch bei keinem Gerichtsakt tätig. Die vier „Gerichtsgeworenen“ hingegen fungierten sowohl in Angelegenheiten der grundherrlichen Gerichtsbarkeit als auch bei allen Fällen der dorfborgkeitlichen Jurisdiktion als Beisitzer. Einer von ihnen vertrat den Dorfrichter, wenn jener an der Ausübung seiner Pflichten verhindert war oder wenn es eine Gerichtsverhandlung gab, welche der Dorfrichter nicht selbst leiten konnte, da es dabei um seine eigenen Angelegenheiten oder um Interessen ihm nahestender Personen ging⁷⁸.

Sobald der neue Dorfrichter und die Geschworenen feststanden, forderte der Vertreter des Vizedomamtes die Versammelten auf, ihre Bitten und Beschwerden vorzubringen. War man damit zu Ende, so wurde die Taidingsversammlung mit der Vereidigung des neuen Dorfrichters und der vier Gerichtsgeworenen beendet.

Der Vertreter des Vizedomamtes erledigte anschließend die Angelegenheiten der sieben „vizedomischen“ Holden zu Unteraigen. Diese bildeten eine Untergemeinde, an deren Spitze ein Grundrichter stand, der von den Holden gewählt wurde. Es wurden zwei Kandidaten aufgestellt. Wer die meisten Stimmen erhielt, wurde hierauf in das Amt eingeführt, der durchgefallene in der Regel zum Geschworenen bestellt⁷⁹.

Wie in den meisten Dorfgemeinden Niederösterreichs so war auch in Langenlebarn die Herrschaft keineswegs verpflichtet, dem von den Holden Erwählten die Bestätigung zu erteilen, sondern sie konnte ohne weiteres die Wahl verwerfen und ohne Rücksicht auf ihr Ergebnis einen Dorfrichter ernennen. Soviel man jedoch aus den Taidingsprotokollen ersehen kann, kam dies praktisch nicht vor. Die Beamten des Wiener Vizedomamtes waren ja nicht daran interessiert, der Gemeinde einen mißliebigen Dorfrichter aufzuzwingen, dessen Autorität notwendiger Weise sehr gering sein mußte, denn es ist einleuchtend, daß ein Mann, dem alle oder zumindest ein großer Teil seiner Untergebenen Vertrauen entgegenbrachte und dem auf ihren Vorschlag hin das Amt übertragen worden war, die vorgenannten Pflichten am leichtesten, besten und reibungslosesten

⁷⁸ So z. B. beim Erbschaftsvertrag, welchen der vizedomische Dorfrichter Georg Robather am 10. Dezember 1617 mit seinen fünf Kindern abschloß (HKA L8, fol. 67/68).

⁷⁹ Die Aufzeichnungen über die Grundrichterwahl zu Unteraigen finden sich regelmäßig am Schlusse des Protokolls über das Taiding zu Oberaigen.

erfüllen konnte. Man darf daher im Wahlrecht dieser Gemeinden nicht so sehr eine Konzession der Herrschaft an ihre Holden sehen, denn diese Institution brachte auch für die Obrigkeit wesentliche Vorteile mit sich: Sie gestattete es ihr, den oft beträchtlichen und weit zerstreut liegenden Komplex von Besitzungen und obrigkeitlichen Rechten mit einem Minimum von Beamten zu verwalten.

Man darf aber freilich auch nicht die Nachteile übersehen, welche dieses System für die Herrschaftsbesitzer mit sich brachte. Die Dorf- und Grundrichter stammten aus dem Untertanenstande und waren nur für eine beschränkte Zeit Vorgesetzte ihrer Standesgenossen. Es ist daher verständlich, daß sie bei allen Konflikten zwischen ihrer Obrigkeit und den Holden auf der Seite der letzteren standen und daß ihnen das Wohl der Untertanen mehr am Herzen lag als die Interessen der Herrschaft, welche sie zu vertreten hatten. Dazu kam, daß die Untertanen im allgemeinen nicht Männer aus ihrer Mitte wählten, die sich durch besondere Unterwürfigkeit auszeichneten, sondern solche, von denen sie nötigenfalls eine energische Vertretung ihrer Interessen erwarten konnten. Aus diesem Umstande ist es zu erklären, daß wir in den Bauernkriegen nicht selten solche von der Herrschaft bestätigte Richter an der Spitze der Rebellen finden⁸⁰.

Diesem Übelstande abzuhelfen war den Grund-, Dorf- und Vogtherrn nicht zuletzt deshalb unmöglich, weil sie zu den entlegenen und weitab vom Herrschaftssitz wohnenden Untertanen kaum irgendwelche persönliche Beziehungen hatten. Sie kannten kaum ihre Namen, noch viel weniger waren sie über den Charakter und die Fähigkeiten jedes einzelnen unterrichtet. Sie waren daher an vielen Orten gar nicht in der Lage, die Eignung des Gewählten zu beurteilen.

Wir haben für Langenlebarnd die Namen vieler Dorfrichter und vieler Geschworener erhalten. Dies ermöglicht eine weitere interessante Untersuchung, nämlich die Klärung der Frage, welcher sozialen Schichte diese Männer angehörten. Es war vor allem jene Schichte von wohlhabenden Holden, die mehrere Höfe und Gewerbebetriebe in ihrer Hand vereinigte, welche auch diese Ämter innehatte⁸¹. Wir finden unter ihnen mitunter auch Halblehner, nie aber die schwer um ihre Existenz ringenden Hofstättler. Diese Tatsache dürfte vor allem auf drei Ursachen zurückzuführen sein:

1. Ein Großbauer besaß von vornherein eine größere Autorität als ein Landwirt, der mit wenig Grund und Boden kümmerlich sein Dasein fristete. Ein Kleinhäusler, der von seiner eigenen Landwirtschaft nicht leben konnte und, wenn er keine Gewerbeberechtigung

⁸⁰ Albin Czerny, Bilder aus der Zeit der Bauernunruhen in Oberösterreich, Linz 1876, S. 254.

⁸¹ So hatten die drei auf S. 28 als Beispiel für besonders wohlhabende Holden genannten Langenlebarner diese Ämter oftmals und lange Jahre hindurch inne. Im Jahre 1698 z. B. fungierte Wolfgang Helmberger als Dorfrichter, Wolfgang Ziegler und Adam Praun finden sich unter den Geschworenen (Taidingsprotokoll vom 6. August 1698, fol. 293—300).

besaß, sich als Tagelöhner einen Nebenverdienst verschaffen mußte, hatte keine Aussicht, sich bei den Großbauern, in deren Dienst er zeitweilig sein Brot verdienen mußte, Respekt zu verschaffen.

2. Die Herrschaft und die Dorfgemeinde mußten daran interessiert sein, daß die Holden, welche derartige Ämter übernehmen, nicht wegen ihres nur geringfügigen Besitzes oder wegen hoher Verschuldung tatsächlich ohne Vermögen waren, denn die Haftung, welche sie für aus ihrer Amtsführung erwachsende Schäden übernahmen, mußte sinnlos sein, wenn der betreffende nichts besaß, woran sich die Herrschaft oder die Gemeinde gegebenenfalls schadlos halten konnten.

3. Ein Großbauer, der neben seiner Landwirtschaft noch über Gewerbebetriebe verfügte, konnte unmöglich alle anfallenden Arbeiten selbst verrichten. Er mußte, wenn seine Ehe nicht mit einer großen Kinderzahl gesegnet war, wohl mehrere Knechte und Mägde aufnehmen. Dies erleichterte seine Abwesenheit: Er konnte leichter als ein anderer für einige Tage die Aufsicht über die Wirtschaft seiner Frau übertragen, um selbst im Auftrag der Obrigkeit oder der Gemeinde Reisen zu unternehmen. Das Vorhandensein von Knechten konnte ihm außerdem auch bei seiner Amtsausübung von Nutzen sein, da er sich durch Erscheinen in ihrer Begleitung bei Raufereien und Wirtshausexzessen leichter Respekt verschaffen konnte⁸².

Waren nun die Langenlebarner mit dem Regiment zufrieden, welches jene wohlhabenden Großbauern führten, welche sie selbst erwählt hatten? Dies war keineswegs immer der Fall. So beklagte sich z. B. Simon Braun im Herbst 1668, daß er vom Dorfrichter Jakob Mosmüller ohne jeglichen Grund beschimpft und mit Schlägen traktiert wurde. Außerdem habe ihn Mosmüller bei einem Verkauf geschädigt⁸³. Im Jahre 1733 beschwerte sich der Schiffmeister Joseph Paul Hillinger, weil er vom Dorfrichter ohne Grund als „Narr“ und „Wildschütz“ beschimpft worden sei. Als er sich beschweren wollte, weil der Dorfrichter in nächster Nähe seines Holzes ein Feuer anzündete, habe ihm derselbe gedroht, ihn von seinen Mühlknechten solange prügeln zu lassen, bis er nach Hause getragen werden müsse⁸⁴.

Aber auch Richter und Geschworene führten des öfteren Beschwerde über die Widersetzlichkeit ihrer Untergebenen. So klagen

⁸² In Pframa (Bez. Gänserndorf) z. B. kam es im Jahre 1660 im Dorfwirtshause zu einer Rauferei, bei welcher der Dorfrichter schwere Prügel eingesteckt hätte, wenn ihm nicht seine starken Knechte zur Seite gestanden wären (Verhörprotokoll der Herrschaft Eckartsau, Eintragung vom 13. Dezember 1660, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Generaldirektion des ah. Privat- und Familienfonds, Nr. 8).

⁸³ Taidingsprotokoll vom 10. Oktober 1668, HKA L8, fol. 107/08.

⁸⁴ Joseph Paul Hillinger, Schiffmeister zu Langenlebar, Beschwerdeschrift an das Wiener Vizedomamt, 11. Juli 1733 (HKA L8, fol. 520/21); Attestation des kaiserlichen Jägers Joseph Forchner, 6. März 1733 (ebenda, fol. 523/24).

sie gegen Ende des 17. Jahrhunderts, daß die Dorfbewohner Wolf Stainwender, Simon Reiter und Ruprecht Hundsrucker „nichts auf einen Richter oder Geschworenen geben“. Wenn sie auf einer Gemeindeversammlung erschienen, so gebrauchten „sie stets das Contrarium“, weshalb dann „vor lauter Zanken und Greinen nichts weitergehe“. Bei der letzten habe Steinwender sogar vor dem Richter mit der Faust auf den Tisch geschlagen, und nach dem Vortrag des Richters, daß wegen der erhöhten Steuerforderungen des Vizedomantes ein neuer Anschlag auf jedes Haus gemacht werden müsse, habe er solche Reden geführt, daß ein Außenstehender meinen könnte, der Richter und die Geschworenen wollten dieses Geld für ihr persönliches Wohlergehen einheben⁸⁵.

Es wäre aber unrichtig, wenn man auf Grund solcher Vorfälle annehmen wollte, innerhalb der Dorfgemeinden habe es stets nur Hader und Zank gegeben. Es bildete doch die Regel, daß die Gemeinde dem scheidenden Dorfrichter Dank und Anerkennung aussprach, und nicht selten wurde der abtretende fast mit Stimmeinhelligkeit wiedergewählt.

Die Erscheinung, daß ein wesentlicher Teil der alltäglichen Verwaltungsaufgaben nicht direkt durch den Grundherrn und seine Beamten, sondern durch aus der Mitte der Holden stammende und von ihnen erwählte „Richter“ und „Geschworene“ ausgeführt werden, ist keine Spezialität von Langenlebarn, sondern sie war in Niederösterreich weit verbreitet. Sie darf in ihrer Bedeutung keineswegs unterschätzt werden, denn die Existenz einer derartigen Selbstverwaltung trug wesentlich dazu bei, daß die Bauern unserer Heimat ihre „Untertänigkeit“ nicht in dem Ausmaß fühlten, wie es ihrer Rechtslage entsprochen hätte.

⁸⁵ Dorfrichter und Geschworene, Bericht an das Wiener Vizedomamt, ohne Datum (Ende 17. Jh.), ebenda, fol. 261/62.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1957

Band/Volume: [33](#)

Autor(en)/Author(s): Feigl Helmuth

Artikel/Article: [Die Dorfgemeinde zu Langenlebar n 26-47](#)